

Gemeinsame Satzung über die Datenschutzaufsicht der Rundfunkanstalten

§ 1 – Gegenstand

In dieser Satzung regeln die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio das Nähere gemäß § 31j Absatz 3 des Medienstaatsvertrags (MStV) sowie Einzelheiten gemäß § 31k Absatz 3 MStV.

§ 2 – Sitzanstalt

Der ARD-Federführer (§ 31j Abs. 3 Satz 2 MStV), das ZDF und das Deutschlandradio bestimmen – mit Zustimmung der künftigen Sitzanstalt (einer Landesrundfunkanstalt, des ZDF oder des Deutschlandradios) – einvernehmlich die Anstalt für den Dienstsitz der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten.

§ 3 – Ernennung der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Die Sitzanstalt erstellt eine Vorlage für die Ernennung der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten gemäß § 31j Abs. 1 S. 1 und 2 MStV.

§ 4 – Angemessene Ausstattung

- (1) Die Sitzanstalt stellt sicher, dass die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte die in § 31k Abs. 2 S. 2 MStV vorgesehene Ausstattung erhält.
- (2) Der Abschluss der Arbeitsverträge mit der/dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten und dessen Mitarbeitenden erfolgt durch die Sitzanstalt, die dabei insbesondere die gebotene Unabhängigkeit der Aufsicht sowie die Anforderungen in § 31j Abs. 1 S. 4 und 5 MStV berücksichtigt.
- (3) Die Sitzanstalt stellt dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten und seinen Mitarbeitenden für deren Dienstsitz geeignete und angemessene Büros zur Verfügung, deren Ausgestaltung im Übrigen dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten überlassen ist.
- (4) Alle anderen in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio stellen dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten einen geeigneten und angemessen ausgestatteten Arbeitsplatz zur Verfügung, soweit und solange dies für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse vor Ort erforderlich ist.

§ 5 – Vergütung

Die Festlegung der Vergütung der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten durch den Verwaltungsrat der Sitzanstalt berücksichtigt die fachliche Qualifikation, die berufliche Erfahrung, die Unabhängigkeit der Aufsicht und die Bedeutung des Amtes und erfolgt in Anlehnung an das Vergütungssystem der Sitzanstalt.

Gemeinsame Satzung über die Datenschutzaufsicht der Rundfunkanstalten

§ 6 – Finanzplanung und -kontrolle

- (1) Die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der den Finanzbedarf für die Ausstattung im Sinne von § 4 darstellt und erläutert. Es besteht die Möglichkeit der Pauschalierung des Wirtschaftsplans nach den üblichen ARD/ZDF/Deutschlandradio-einheitlichen Verfahrensweisen. Der Wirtschaftsplan hat die Verwendung der Mittel für die/den Rundfunkdatenschutzbeauftragte/n und ihr/sein Personal sowie für Verwaltungs- und Technikkosten nach den üblichen ARD/ZDF/Deutschlandradio-einheitlichen Verfahrensweisen auszuweisen. Bestandteil des Wirtschaftsplans ist auch ein Zahlungsplan. Die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte hat bei ihrer/seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Der Wirtschaftsplan wird nach Vorprüfung durch die Sitzanstalt der AG Kosten zur Prüfung vorgelegt. Das Ergebnis ihrer Prüfung leitet die AG Kosten den Verwaltungsräten des ARD-Federführers, des ZDF, des Deutschlandradios sowie – sofern abweichend – der Sitzanstalt zu. Im Anschluss beschließt der Verwaltungsrat der Sitzanstalt über den Wirtschaftsplan bzw. dessen Pauschalierung. Die Verwaltungsräte des ARD-Federführers, des ZDF und des Deutschlandradios beschließen separat über den Wirtschaftsplan bzw. dessen Pauschalierung und unterrichten den Verwaltungsrat der Sitzanstalt über das Ergebnis. Der ARD-Federführer unterrichtet die Verwaltungsräte der übrigen ARD-Anstalten über das Ergebnis. Die Verwaltungsräte des ZDF und des Deutschlandradios können sich beim Beschlussverfahren dem ARD-Verfahren (Genehmigung des Wirtschaftsplans durch den Verwaltungsrat des ARD-Federführers in Anlehnung an § 5a ARD-Satzung) anschließen.
- (3) Der Verwaltungsrat der Sitzanstalt übt – unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten – die Dienstaufsicht und die Finanzkontrolle aus.
- (4) Die Wirtschaftsführung richtet sich nach den Vorgaben der Finanzordnung der Sitzanstalt. Die/Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstellt eine Abrechnung des Wirtschaftsplans nach den üblichen ARD/ZDF/Deutschlandradio-einheitlichen Verfahrensweisen für das Vorjahr. Die Genehmigung erfolgt nach dem unter Absatz 2 geschilderten Verfahren.

§ 7 – Finanzierung

Die Gesamtkosten werden nach dem Beitragsschlüssel auf die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio aufgeteilt.

§ 8 – Vertretung

Die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte benennt eine/n Mitarbeiter/in als Abwesenheitsvertretung.

§ 9 – Dienstaufsicht

- (1) Zieht der Verwaltungsrat der Sitzanstalt Dienstaufsichtsmaßnahmen in Betracht, so beauftragt er die Sitzanstalt nach vorheriger Anhörung der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten mit der Durchführung angemessener Maßnahmen.
- (2) Zieht der Verwaltungsrat der Sitzanstalt eine Amtsenthebung in Betracht, weil der/die Rundfunkdatenschutzbeauftragte eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllt (§ 31j Abs. 2 S. 3 bis 5 MStV), so informiert der Verwaltungsrat der Sitzanstalt nach Anhörung der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten die Rundfunkräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, den Fernsehrat des ZDF und den Hörfunkrat des Deutschlandradios.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.